

EINWOHNERGEMEINDE WILLADINGEN



ORGANISATIONSREGLEMENT

23. Juni 2003

mit Änderung vom 20. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ORGANISATION	Seite 3
A.1	Die Gemeindeorgane	Seite 3
A.2	Die Stimmberechtigten	Seite 3
A.3	Der Gemeinderat	Seite 4
A.4	Das Rechnungsprüfungsorgan	Seite 5
A.5	Die Kommissionen	Seite 5
A.6	Das Gemeindepersonal	Seite 6
A.7	Das Sekretariat	Seite 6
B.	POLITISCHE RECHTE	Seite 6
B.1	Stimmrecht	Seite 6
B.2	Initiative	Seite 6
B.3	Petition	Seite 7
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	Seite 7
C.1	Allgemeines	Seite 7
C.2	Abstimmungen	Seite 9
C.3	Wahlen	Seite 10
D.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	Seite 13
D.1	Öffentlichkeit	Seite 13
D.2	Information	Seite 13
D.3	Protokolle	Seite 14
E.	AUFGABEN	Seite 14
E.1	Aufgabenwahrnehmung	Seite 14
E.2	Aufgabenerfüllung	Seite 15
F.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	Seite 15
F.1	Verantwortlichkeit	Seite 16
F.2	Rechtspflege	Seite 17
G.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 17
	AUFLAGEZEUGNIS	Seite 19
	ANHANG I: KOMMISSIONEN	Seite 20
	Bürgerliche Verwaltungskommission	Seite 20
	Feuerwehrkommission	Seite 20
	Rechnungsprüfungsorgan	Seite 20
	Stimmausschuss	Seite 21
	Wegkommission	Seite 21
	ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	Seite 22

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: - a die Stimmberechtigten, - b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, - c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, - d das Rechnungsprüfungsorgan - e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	---

Zuständigkeit a Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: - a die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), - b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), - c die Mitglieder des Gemeinderates, - d die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, - e das Rechnungsprüfungsorgan.
---------------------------	---

b Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: - a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, - b den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den jeweiligen Satz der fakultativen Gemeindesteuern, - c die Rechnung, - d soweit Fr. 20'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Verzicht auf Einnahmen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - die Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
-----------------	--

- e bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Dem Gemeinderat obliegt der Datenschutz.

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von
Entscheid-
befugnissen

Art. 12

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ ***1

A.5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 14

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 15

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2026.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbe-
stimmungen

Art. 17

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 18

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 19

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 22
	¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23
	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 24
	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 25
	¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
	- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den jeweiligen Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
	² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
	³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 26
	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).
Vorsitz	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um eine Initiative geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
C.2 Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
Form	Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff).
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 42 Wählbar sind a in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähige Personen, d in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht	Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ¹ Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. ⁴ Die Kommissionen haben keine Amtszeitbeschränkung.
Amtszwang	Art. 48 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ² Ablehnungsgründe sind: - a das zurückgelegte 60. Altersjahr oder - b Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. ³ Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. ⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 3'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.
Wahlverfahren	Art. 49 - a Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. - b Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. - c Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. - d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. - e Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

- f Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und Art. 53).

Art. 50
 Ungültiger Wahlgang Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 51
 Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 52
 Ungültige Namen¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 53
 Ermittlung¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 54
 Zweiter Wahlgang¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.
³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 55
 Minderheitenschutz Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 56**
Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57**
¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58**
¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59**
¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60**
¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 61**
Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- Art. 62**
a Grundsatz Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- Art. 63**
b Inhalt
- ¹ Das Protokoll enthält
 - a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmenden,
 - d Reihenfolge der Traktanden,
 - e Anträge,
 - f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i Zusammenfassung der Beratung und
 - j Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
 - ² Die Beratung ist sachlich und ohne Willkür zu protokollieren.
- Art. 64**
c Genehmigung des Versammlungsprotokolles
- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
 - ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
 - ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
 - ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- Art. 65**
d Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
 - ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. AUFGABEN

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66
	¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a Grundlage	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68
	¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69
	Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70
	¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Überprüfung der Leistungserbringung	
Träger der Aufgaben	Art. 71
	¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinden sie a selbst erfüllen, b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 72

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 15'000.00 übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 73

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 74

Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a die Mitglieder des Gemeinderates,
- b die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis Fr. 5'000.00
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 78

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Uebergangsbestimmungen

Art. 79

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2005 auf den 1. Januar 2006 nach den Bestimmungen dieses Reglementes gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden vollumfänglich in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 80

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. Juni 1980 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die durch den Gemeinderat am 20.08.2026 beschlossene Änderung tritt auf den 01.09.2026 in Kraft.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig.
A. Moser

Der Sekretär:
sig.
H.R. Hess

Änderung 1 – Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat vom 20. August 2026 nahm die Änderung des Organisationsreglements an.

Der Präsident:



Ulrich Thomet

Die Sekretärin:



Andrea Kobi

Änderung 1 – Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 20. August 2026 beschlossene Änderung des Organisationsreglements wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation auf ePublikation.ch vom 25. August 2026.

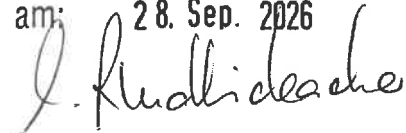
Koppigen, 21. August 2026

Gemeindeverwalterin



Andrea Kobi

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. Sep. 2026


ANHANG I: KOMMISSIONEN

Bürgerliche Verwaltungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen:	Bürgerkassier
Aufgaben:	- Verwaltung und Instandhaltung des Bürgergutes - Zuteilung der Bürgernutzen gemäss den Bestimmungen des Nutzungsreglementes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5 bis 7 (gemäss FW-Reglement)
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Mitglied des Gemeinderates Die Kommandantin oder der Kommandant der Wehrdienste und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Der Fourier als Sekretär
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Keine

Rechnungsprüfungskommission	OgR Art. 13
------------------------------------	-------------

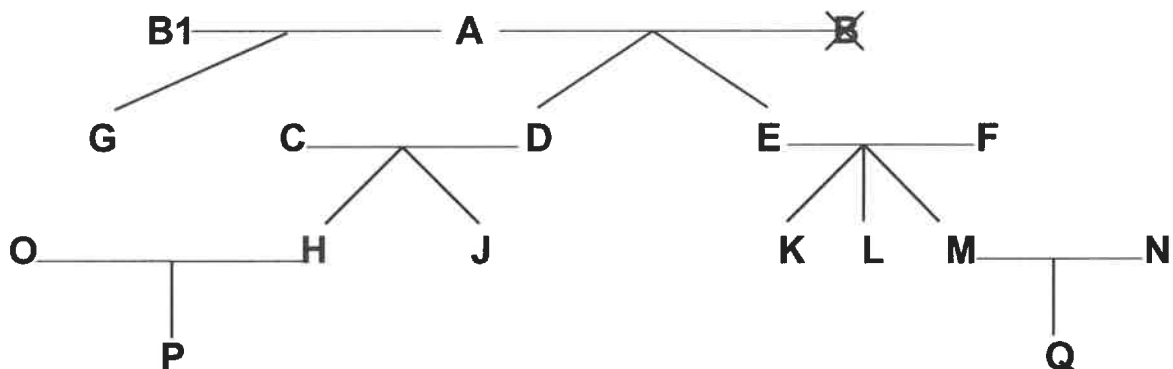
Stimmausschuss

Mitgliederzahl:	8
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wegkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister
Aufgaben:	- Aufsicht und Unterhalt Gemeindestrassen- netz - Aufsicht und Unterhalt öffentliche Gewässer und Kanalisationsnetz - gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.